

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wunsiedel (Grünanlagensatzung)

	Urschrift/ Neufassung	Änderung ab	Änderung ab	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	17.12.1998	04.05.2000		
Nr.	715	1096		
Datum der Ausfertigung	18.12.1998	11.05.2000		
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---		
vom	---	---		
Nr.	---	---		
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	23.12.1998	28.06.2000		
Bekanntgabe im Amtsblatt am	31.12.1998/ 01.01.1999	19.05.2000		
Nr.	304	116		
Tag des Inkrafttretens	02.01.1999	20.05.2000		
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt		

S a t z u n g
über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
der Stadt Wunsiedel
(Grünanlagensatzung)

Die Stadt Wunsiedel erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 zuletzt geändert am 26. Juli 1997 (GVBl. S. 344) und Entscheidung d. BayVerfGH v. 29. August 1997 (GVBl. S. 520) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die von der Stadt Wunsiedel unterhaltenen Grünflächen und Erholungsgelände (z. B. öffentliche Grünanlagen, öffentliche Freizeitflächen sowie öffentliche Kinderspiel- und Jugendfreizeitanlagen, wie Skateboardbahn oder dgl.) soweit für sie nicht gesonderte Nutzungsregelungen bestehen. Sie sind Einrichtungen der Stadt Wunsiedel zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die öffentlichen Grünanlagen der Stadt Wunsiedel dienen der Erholung der Bevölkerung, der Verschönerung des Stadtbildes, der Verbesserung des Stadtklimas und der ökologischen Bereicherung des Stadtorganismus.

(2) Der Satzung unterliegt auch das Wegenetz im Bereich der Grünanlagen.

(3) Keine Grünanlagen nach Abs. 1 sind:

1. Die von der Stadt Wunsiedel unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnlichen Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmte Vorschriften Anwendung.

2. Flächen im Bereich der Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Im Anlagenbereich ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Fahren, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,
2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen und besonders gekennzeichneten Flächen
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen (z. B. Brunnenanlagen),
4. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren auf allgemein benutzbaren Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können sowie die Veranstaltung von sportlichen Mannschaftsspielen außerhalb der Bolzplätze,
5. auf Kinderspielplätzen der Aufenthalt von Personen über 14 Jahre, sofern keine andere Regelung getroffen ist, hiervon ausgenommen beaufsichtigende Personen,
6. Grünanlagen durch Hunde oder sonstige Tiere verunreinigen zu lassen,
7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und das Nächtigen,
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen oder Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, insbesondere von Plakaten und Werbetafeln, soweit nicht bereits in Nr. 7 untersagt,

10. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile, einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen,
11. der Aufenthalt zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke,
12. das Verrichten der Notdurft außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen,
13. das Errichten von offenen Feuerstellen ausgenommen auf hierzu eingerichteten Plätzen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3

Ausnahmebewilligung

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Bei der Erteilung einer Ausnahmebewilligung sind in Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 8 neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bewerber sowie die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage befristet oder widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen versehen werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

(4) Die Entgelte für besondere Benutzungen der Grünanlagen werden durch Vertrag zwischen der Stadt und dem Benutzer festgesetzt. Dies gilt auch für den Ersatz der Auslagen, Aufwendungen und sonstiger Nachteile, die der Stadt durch die besondere Benutzung der Anlagen entstehen.

(5) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.

(6) Die Ausnahmegewilligung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Inhaber in schwerwiegender Weise oder wiederholt eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 9 begangen hat,
2. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung nach Abs. 2 seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
3. wenn der Inhaber der Ausnahmegewilligung einer Auflage oder Verpflichtung nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

(7) Der Inhaber der Ausnahmegewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt Wunsiedel. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmegewilligung aus einem anderen Grunde erlischt.

§ 4

Benutzung der Anlageneinrichtungen

Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeitanlagen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. das Verbot des Mitführens von Hunden,
3. bei Bolzplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Personen bis zu 18 Jahren, es sei denn, es handelt sich um Begleitpersonen.

§ 5

Benutzungssperre

Die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen satzungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch

eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. sich in einer Anlage aufhält, obwohl er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel steht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolge vom Platz verwiesen werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer dieser Satzung zuwiderhandelt, dass er

1. sich entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 1 im Anlagenbereich verhält,
2. die Verbote nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 13 in Verbindung mit § 3 der Satzung nicht befolgt oder Grünanlagen und deren Bestandteile einschließlich der Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 10).
3. eine Beschädigung, Verunreinigung oder einen sonstigen satzungswidrigen Zustand im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht unverzüglich beseitigt oder einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 nicht Folge leistet;
4. die im Einzelfall getroffene Benutzungsregelungen nicht einhält (§ 4) oder die Grünanlagen und einzelne Teile oder Einrichtungen trotz verfügter Benutzungssperre (§ 5) benutzt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolge von Zuwiderhandlungen bleiben hierdurch unberührt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.